

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: D. Kahnis.

Nr. 41.

Leipzig, den 24. Mai.

1853.

## Ueber die Gottesdienstordnung der lutherischen Kirche Sachsens.

I.

Die Gottesdienstordnung der lutherischen Kirche Sachsens in  
frühester und in gegenwärtiger Zeit.

(Fortsetzung.)

Die zweite Hälfte des Hauptgottesdienstes bildet der Avmunionakt. Auch dieser zerfällt in drei Abtheilungen. Die erste enthält die Vorbereitung. Unsere sächsische KD. und eine kleine Zahl anderer Länder lassen erst eine Paraphrase des B.-U. und darauf die Vermahnung zum Abendmahle vorlesen. In den meisten KD. kommen noch die Salutation, Präfation und das Sanctus hinzu, die entweder vor oder nach der Vermahnung eintreten.

Die zweite Abtheilung sind die Konsekration und Distribution, während deren in unserer Kirche Chor und Gemeinde Agnus, Jesaja dem Propheten, Ich danke dem Herrn von ganzem Herzen, Jesus Christus unser Heiland &c. singen. Wenn aber die meisten KD. erst die Einsetzungsworte vollständig recitiren, mithin zuerst vollständig konsekriren und darauf erst das Brot und dann den Kelch austheilen lassen, verordnete unsere KD. und mit ihr einige andere, daß nach Recitation der ersten Hälfte der Einsetzungsworte das Brot konsekriert und sofort ausgetheilt und darnach mit dem Kelche ebenso verfahren werde.

Die dritte Abtheilung besteht in unserer KD. aus Kollekte, worin die Gemeinde für das Sakrament dankt, und dem Segen. Ein Vers vor jener und ein Lied nach diesem beschließen den ganzen Akt.

Auch diese drei Abtheilungen enthalten, was in der Natur dieses Aktes liegt: Vorbereitung des Gemüths auf den Empfang des Sakraments, Ausspendung desselben und lauten Dank für das Gnadengeschenk.

Waren keine Kommunikanten da, so fiel die ganze zweite Hälfte des Hauptgottesdienstes aus und derselbe schloß nach der Predigt mit Lied, Kollekte de tempore und Segen.

Mit dem Hauptgottesdienste standen, wie schon oben erwähnt, die Nebengottesdienste in engem Zusammenhange.

Die Sonnabendsvesper hat den Zweck, auf den bevorstehenden Sonntags-Hauptgottesdienst, und zwar auf dessen beide Hälften, vorzubereiten. Sie ist Gottesdienstakt und Beichtakt. Der erstere enthält Psalmgesang, Bibellektion aus dem neuen Testamente und darauf das Magnifikat. Die Wahl des neutestamentlichen Abschnittes und die vorgeschriebenen Antiphonen de dominica oder festo bezeugen ihre Verbindung mit dem darauf folgenden Hauptgottesdienste, zum Schlusse eine Kollekte und Benedicamus. Hieran schloß sich der Beichtakt, enthaltend Beichte und Absolution für die Kommunikanten des

nächsten Tages. Diese Vesper mit den Bestandtheilen, die sich fast in allen KD. finden, ist in der unsrigen nur für die Städte vorgeschrieben.

Die Sonntagsmette ist nach unserer KD. fast nur liturgischer Akt. Psalmgesang, Lektion aus dem alten oder neuen Testamente, Benediktus und Antiphonen vor und nach der Lektion de dominica oder festo und zum Schlusse eine Kollekte. Auch konnte das deutsche Te Deum laudamus von der Gemeinde gesungen werden. Es war also eine Stunde des Lobes und der Dankfagung gegen Gott für die Sendung seines Sohnes.

Die Sonntagsvesper. Für sie schreibt unsere KD. dieselben Gesänge wie für die Sonnabendsvesper vor, knüpft aber daran die Auslegung eines Stückes aus dem Katechismus.

Was nun die Wochenpredigten betrifft, so ist in unserer KD. kurzweg Gesang, Predigt und wieder Gesang angeordnet, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der ganze Gottesdienst nicht über eine Stunde dauern solle.

Die Wochenmetten endlich, die in den Städten an den Tagen gebräuchlich sind, wo kein Gottesdienst mit Predigt gehalten wird, haben folgende Stücke: Psalmgesang, Bibellektion, wieder Psalmgesang und Kollekte.

Stellen wir nun dieser Gottesdienstordnung, welche sich durch Luther und unmittelbar nach Luther in seiner Kirche ausbildete, die unserer Tage entgegen, so sehen wir zunächst von einem Kirchenjahre im engern Sinne des Wortes Nichts mehr: denn die letzten Ueberreste desselben, nämlich die Feste Mariä Reinigung und Heimsuchung, sowie der Michaelis- und Johannisstag sind durch deren Verlegung auf den nächstfolgenden Sonntag (Reskript, die Beschränkung der Feiertage betr. vom 13. Januar 1831) beinahe als aufgehoben zu erachten, und der Tag Maria Magdalena gilt, wo er überhaupt noch kirchlich vorhanden, als ein Wochengottesdienst (Reskript vom 21. März 1831). Das Jahr des Herrn dagegen steht unverfehrt da, wobei jedoch die von drei auf zwei Tage herabgesetzte Feier der hohen Feste nicht unerwähnt bleiben darf. Zu diesen Tagen des Herrn sind Tage von vorzugsweise sakrificiellem Charakter gekommen, die zwei Bußtage an Freitagen gefällig, vor Oculi und vor dem letzten Trinitatissonntage, das Reformationstfest an dem Tage, auf welchen es in jedem Jahre der 31. Oktober hinweist, die drei auf Trinitatissonntage fallenden Festtage, nämlich das Konstitutions-, Erntedank- und Todtenfest, dieß am Schlusse des Kirchenjahres, und das Kirchweihfest, an den verschiedenen Orten zu verschiedener Zeit, doch meistens im Herbst, an einem Montage gehalten. Außerdem sind sogenannte Schulpredigten vorgeschrieben (Verordnung zum Elementar-Volksschul-Gesetze vom 9. Juni 1835. §. 1 u. 144), nach früheren Vorschriften Dom. Misericord. und am Michaelissonntage.